



Bibliotheksordnung

des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Nördlingen

§ 1 Allgemeines

1. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte können die Bibliothek benutzen.
2. Die Benutzung und Ausleihe ist kostenlos.
3. Der Benutzer erkennt die Bibliotheksordnung an.
4. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
5. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 2 Ausleihe und Benutzung

1. Nur Bücher mit gelben Signatur-Etiketten sowie Zeitschriften, die nicht mehr in der Präsenzauslage des Zeitschriftenregals abgelegt sind (entspricht der aktuellen Ausgabe der jeweiligen Zeitschrift / Zeitung, die nur zum Lesen in der Bibliothek und zu Kopierzwecken entnommen werden dürfen), können entliehen werden.
2. Bücher aus dem Seminarraum für Oberstufenschüler und Abiturienten können nur in der Bibliothek eingesehen bzw. genutzt werden. Sie können ausnahmsweise in Absprache mit der Aufsicht (über das Wochenende) entliehen werden.
3. Die Leihfrist für Standardmedien beträgt 4 Wochen.
4. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
5. Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Bücher jederzeit zurückzufordern, wenn die Leihfrist überschritten wird. Säumige Schülerinnen und Schüler werden schriftlich angemahnt.
6. Die Schule behält sich weitere Konsequenzen bis zur Rückgabe aller entliehenen Bücher/Medien oder einer entsprechenden Ersatzleistung vor.

§ 3 Umgang mit den Büchern, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Bücher und weitere Leihmedien, Möbel und Hardware sorgfältig zu behandeln.
2. Er ist dafür verantwortlich, alle entliehenen Bücher und Leihmedien in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
3. Entlehene Bücher und Leihmedien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Ist ein Medium beschädigt, verloren gegangen oder nicht zurückgebracht, verlangt die Bibliothek in der Regel die Ersatzbeschaffung oder eine Neuanschaffung.
5. Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen.
6. Technische Nutzungseinschränkungen: Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 4 Aufenthalt in der Bibliothek

1. Jeder Benutzer hat sich in der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
2. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
3. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen und zu verzehren.
4. Um jedem Benutzer ein schnelles Auffinden der gewünschten Bücher zu ermöglichen, muss die Regal- und Signaturordnung eingehalten werden.
5. Für die Benutzung der PCs gelten die Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte sind sowie die IT-Nutzungsordnung.
6. Die Spiele müssen pfleglich behandelt und nach Benutzung vollständig ins Regal zurückgestellt werden.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Ausleihe sowie dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6 Oberstufe 11 - 13

1. Die Schüler der Jahrgangsstufe 11 und der Oberstufenjahrgänge 12 und 13 dürfen sich im hinteren Lernbereich der Bibliothek zum konzentrierten Arbeiten auch ohne Bibliotheksaufsicht aufhalten. Dies bedeutet konkret u. a. zum Arbeiten, Recherchieren, Exzerpieren, Kopieren etc. Einen Aufenthaltsraum im Sinne eines Pausenraums für lockere Gespräche, Essen oder Trinken stellt dieses Zugeständnis an die o.g. Schülerinnen und Schüler allerdings nicht dar (vgl. § 4).
2. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe stehen Laptops zur Ausleihe während der Bibliothekszeiten zur Verfügung. Diese können beim Personal erfragt werden.
3. Einen Schlüssel gibt es bei Bedarf im Sekretariat. Nach Verlassen der Bibliothek ist diese abzusperrern und der Schlüssel im Sekretariat zurückzugeben. Dort ist auch zu melden, ob sich noch weitere Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe in der Bibliothek aufhalten.
4. Die Unter- und Mittelstufe darf von Oberstufenschülern darauf hingewiesen werden, dass diese nur Zutritt haben, wenn die Bibliotheksaufsicht anwesend ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.